

Strafprozessvollmacht

Dem Rechtsanwalt

Martin Schütz

Dr. iur. Matthias Rahmlow

Sonnenwall 19 · 47051 Duisburg

Tel.: + 49 (0) 203 28 14 77 4 · Fax.: + 49 (0) 203 28 14 77 5

info@sr-rechtsanwaelte.de · www.sr-rechtsanwaelte.de

wird hiermit

Vollmacht

in der Strafsache Bußgeldsache Strafvollstreckungssache Entschädigungssache

gegen _____

(Name des Beschuldigten)

wegen _____

(Tatvorwurf, Gericht/Behörde/Aktenzeichen)

zur Verteidigung und / oder Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlicher Befugnisse nach der Strafprozessordnung insbesondere ausdrücklich das Recht:

1. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen (§ 233 StPO) und zurückzunehmen,
2. den Vollmachtgeber in seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 234, 329 Abs. 1, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 S. 1 StPO),
3. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen,
4. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen und auf solche zu verzichten,
5. Anträge auf Kostenfestsetzung (§ 464 b StPO) zu stellen sowie die festgesetzten Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen,
6. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durchzuführen, insbesondere auch Anträge im Betragsverfahren (§ 10 StrEG) zu stellen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, die Entschädigungssumme in entgegenzunehmen (RiStBV Anl C Teil I C Nr. 3),
7. Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie sonstige Gegenstände, die in diesem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, in Empfang zu nehmen,
8. Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen oder Beschlüssen entgegenzunehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)